



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

**Preisbekanntgabe und
Werbung für telefonische
Mehrwertdienste**

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom
1. Juli 2015

(ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2010)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentin und den Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Der Vollzug der PBV obliegt den zuständigen kantonalen Stellen. Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ausgeübt.

Für das Angebot von Mehrwertdiensten sind die folgenden Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

- Art. 10 Abs. 1 Bst. q und 2 PBV (Bekanntgabepflicht)
- Art. 11 Abs. 1 und 2 PBV (Art und Weise der Bekanntgabe)
- Art. 11a PBV (Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten)
- Art. 11a^{bis} PBV (Art und Weise der schriftlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten)

- Art. 11b (Art und Weise der Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten, die pro Einzelinformation abgerechnet werden)
- Art. 13a (Preisbekanntgabe in der Werbung für Mehrwertdienste im Fernmeldebereich).

Die PBV ist anwendbar auf Angebote an Konsumentinnen und Konsumenten. Als solche gelten Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 1 PBV). In diesem Preis müssen überwälzte öffentliche Abgaben (MWST), Urheberrechtsvergütungen sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art enthalten sein (Art. 10 Abs. 2 PBV). Die Preise müssen leicht zugänglich und gut lesbar sein (Art. 11 Abs. 1 PBV). Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV).

Als Strafe für Verstösse gegen die PBV ist Busse bis zu 20'000.- Franken angedroht (Art. 21 PBV in Verbindung mit Art. 24 UWG). Bei Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit 090x-Nummern kann das Bundesamt für Kommunikation zudem die Nummer widerrufen und Verwaltungsanktionen aussprechen (Art. 58 und 60 Fernmeldegesetz, FMG; SR 784.10).

2. Wer und welche Dienste unterstehen der Preisbekanntgabepflicht?

Unter Mehrwertdiensten im Sinne der PBV sind Unterhaltungs-, Informations-, Beratungs-, Vermarktungs- und Gebührenteilungsdienste zu verstehen, die über Fernmeldedienste erbracht oder angeboten werden, unabhängig davon, ob sie von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. q PBV). Diese Definition weist einen weiteren Geltungsbereich auf als diejenige der Verordnung über Fernmeldedienste (Art. 1 Bst. c FDV; SR 784.101.1), da sie auch Mehrwertdienste miteinschliesst, die nicht von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden.

Die Preisbekanntgabepflicht gilt für sämtliche Anbieterinnen und Anbieter von Mehrwertdiensten, unabhängig davon, ob es sich um den Nummerninhaber (auch wenn die Dienstleistung effektiv von einem Dritten erbracht wird), einen Content-Anbieter, ein Telekommunikationsunternehmen, andere Firmen oder Privatpersonen handelt, und unabhängig davon, über welches technische Mittel oder welchen Nummernbereich die Dienstleistungen angeboten werden.

Die Preisbekanntgabepflicht betrifft alle entgeltlichen Mehrwertdienste, die beispielsweise via

- Festnetznummern, wie 043, 022 usw.
- Nummern des Mobiltelefoniedienstes (inkl. SMS, MMS, WAP [Wireless Application Protocol], DOB [Direct Operator Billing], DCB [Direct Carrier Billing])
- Internet
- 090x-Nummern
- Kurznummern wie 18xy, 140, 164 usw.
- 08xy-Nummern, oder
- Faxnummern

angeboten werden.

3. Preisbekanntgabe und Spezifizierung

3.1 Allgemein

Die schriftliche Bekanntgabe der Preise für entgeltliche Mehrwertdienste im Telekommunikationssektor richtet sich nach der Bestimmung von Art. 13a PBV. Es sind mithin anzuzeigen:

- die Grundgebühr;
- der Preis pro Minute oder
- jeder andere zur Anwendung gelangende Tarifablauf (z. B. Preis pro SMS/MMS, Pauschalpreis pro Anruf, Abonnementspreis usw.).

Diese Grundsätze gelten auch für Faxübermittlungsdienste, bei denen zusätzlich zum Tarif die zu erwartende Übermittlungsdauer anzugeben ist. Die Angabe der zu erwartenden Kommunikationsdauer ist auch dann erforderlich, wenn der Anbieter eines 090x-Dienstes diese im Voraus festgelegt hat (z. B. wenn die vom Kunden gewünschte Information erst nach 15 Minuten vollständig verfügbar ist).

Die Preisinformationen müssen mindestens in der Schriftgrösse der beworbenen Nummer, gut sichtbar und deutlich lesbar

in unmittelbarer Nähe der beworbenen Nummer angegeben werden.

Beispiel: Der Auskunftsdienst einer Computer-Servicestelle, die ihre Dienstleistung über eine 090x-Nummer anbietet, muss die von ihr erhobenen Preise dort, wo sie die Nummer publiziert, angeben (Grundgebühr und/oder Preis pro Minute).

Werden Mehrwertdienste von öffentlichen Sprechstellen (Publifon) aus angewählt, kann eine einmalige Zusatzgebühr pro Anruf verlangt werden (Art. 39b Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Bst. c und 2 FDV). Dieser Tarifizuschlag ist in der Preisliste in der öffentlichen Sprechstelle anzugeben.

3.2 Mündliche Preisbekanntgabe

Grundregeln

Den Kundinnen und Kunden von telefonischen Mehrwertdiensten darf nichts in Rechnung gestellt werden, dessen Preis ihnen nicht vorgängig mündlich, zumindest in der Sprache des Dienstangebotes, klar und kostenlos angekündigt worden ist. Diese Regel gilt dann, wenn:

- die Grundgebühr Fr. 2.- übersteigt oder
- der Preis pro Minute Fr. 2.- übersteigt.

Fallen während der Verbindung fixe Gebühren (sog. drop charges) an oder erfolgen Preisänderungen, so sind die Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar, bevor diese Gebühr oder Änderung zum Tragen kommt, und unabhängig von deren Höhe darüber zu informieren.

Beispiel einer mündlichen Preisansage:

«Für die nachfolgende Dienstleistung wird eine Grundgebühr von Fr. 3.- sowie ein Preis von Fr. 4.25 pro Minute erhoben.»

Nehmen die Konsumentinnen und Konsumenten einen telefonischen Auskunftsdienst über die Verzeichnisse in Anspruch (18xy-Nummer), so müssen sie unmittelbar vor dem Bezug eines verbundenen Dienstes (z. B. direkte Gesprächsverbindung mit der gewünschten Nummer) und unabhängig von der Höhe des Preises über diesen informiert werden.

Beispiel einer mündlichen Preisansage bei einem Auskunftsdienst mit Weiterverbindung zur angefragten Nummer:

«Sie werden nun mit der angefragten Nummer verbunden. Für das nachfolgende Gespräch wird ein Preis von Fr. 1.90 pro Minute erhoben.»

Die mündliche Preisbekanntgabe muss alle Kostenfaktoren umfassen und sie darf nicht durch Hintergrundmusik oder -geräusche beeinträchtigt werden.

Prinzip der Kostenlosigkeit

Für die Dauer der Preisansage darf prinzipiell keine Gebühr erhoben werden.

Wird der Mehrwertdienst über eine Nummer des Festnetz- oder Mobiltelefoniedienstes (z. B. 043, 022, 078, 079) angeboten, so dürfen bei Anrufen auf solche Nummern die Verbindungsgebühren bereits für die Dauer der Preisansage belastet werden.

Die Gebühr beziehungsweise der Preis für den Mehrwertdienst darf erst fünf Sekunden, nachdem die Information erfolgt ist, erhoben werden.

3.3 Ausdrückliche Bestätigung des Angebots

Ab bestimmten Schwellenwerten darf den Kundinnen und Kunden der Mehrwertdienst nur belastet werden, wenn diese die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt haben (z. B. durch den Versand einer SMS oder das Drücken einer Telefontaste). Diese Bestätigung hat zu erfolgen, wenn

- die fixen Gebühren (Grundgebühr, zwischengeschaltete Fixgebühren und/oder Preis pro SMS/MMS) Fr. 10.- übersteigen, oder
- der Preis pro Minute Fr. 5.- übersteigt.

3.4 Über Internet- oder Datenverbindungen angebotene Mehrwertdienste

Bei Mehrwertdiensten, die über Internet- oder Datenverbindungen erbracht werden, sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- Die Rechnungstellung der bezogenen Dienstleistung erfolgt nicht durch eine Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. es wird nicht über einen Anschluss mit Vorbezahlung (Prepaid) abgerechnet (Art. 11a^{bis} Abs. 2). Die Rechnungstellung erfolgt beispielsweise durch die Inhaltsanbieterin, ein Inkassounternehmen usw.; oder
- Die Rechnungstellung der bezogenen Dienstleistung erfolgt durch eine Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. es wird über einen Anschluss mit Vorbezahlung abgerechnet (Prepaid) (Art. 11a^{bis} Abs. 3).

Angebote, die z. B. durch die Inhaltsanbieterin verrechnet werden

Den Konsumentinnen und Konsumenten darf die Dienstleistung nur in Rechnung gestellt werden, wenn

- ihnen der Preis gut sichtbar und deutlich lesbar auf der Schaltfläche zur Annahme des Angebots bekannt gegeben wird (z.B. auf der Okay-Taste für die Bestellung); oder wenn
- in unmittelbarer Nähe der Schaltfläche zur Annahme des Angebots der Preis gut sichtbar und deutlich lesbar angegeben wird und auf dieser Schaltfläche entweder der Hinweis „zahlungspflichtig bestellen“ oder eine entsprechende eindeutige Formulierung gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht ist.

Beispiele:

Herunterladen dieses Artikels: Fr. 2.50

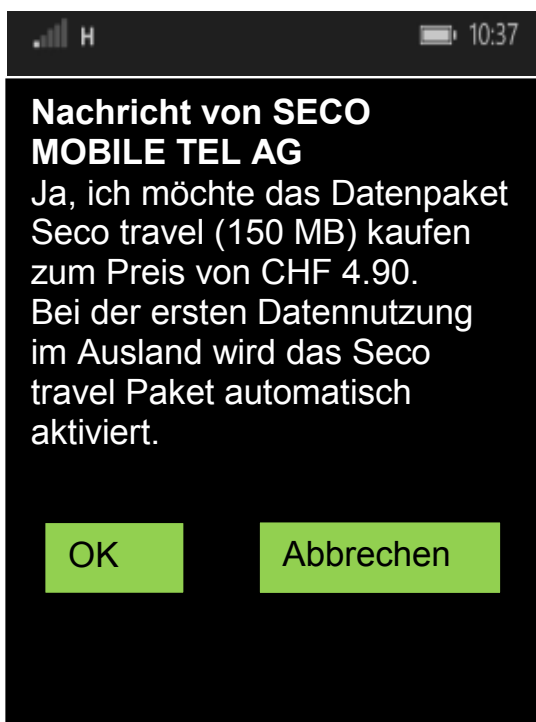
Kostenpflichtig bestellen

Abonnement Video-Premium 59.- Fr./Monat
(Minimaldauer 12 Monate)

Angebote, die durch die Fernmelde-
diensteanbieterin oder über einen
Anschluss mit Vorbezahlung abge-
rechnet werden

Den Konsumentinnen oder Konsumenten
darf die Leistung nur in Rechnung gestellt
werden, wenn sie die Annahme gegenüber
ihrer Anbieterin von Fernmeldediensten
ausdrücklich bestätigt haben.

Beispiel für die Rechnungstellung via WAP,
DCB und DOB



3.5 Mehrwertdienste, die per Einzelin- formation abgerechnet werden (Push-Dienste)

Für Mehrwertdienste, die per Einzelinfor-
mation abgerechnet werden (insbesondere
Text- und Bildmitteilungen via SMS/MMS,
aber auch Audio- und Videosequenzen),
gilt eine Sonderregelung, deren Geltung
sich auf die sog. Push-Dienste beschränkt.
Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass
durch die Anmeldung einer Kundin oder
eines Kunden eine Mehrzahl von Ein-
zelinformationen ausgelöst wird, die ihr
oder ihm in regel- oder unregelmässigen
Abständen in Form von SMS/MMS usw.
übermittelt werden (Logos, Klingeltöne,
«Chat Rooms», News, Börse, Sport).

Vor der Aktivierung dieser Dienste ist die
Konsumentin oder der Konsument nicht
nur am Ort, wo er das Angebot erhält
(z.B. im Internet), sondern auch auf dem
mobilen Endgerät, auf dem sie oder er den
Push-Dienst empfängt und über das abge-
rechnet wird, direkt, kostenlos und unmiss-
verständlich auf Folgendes hinzuweisen

- Allfällige Grundgebühr
- Preis pro Einzelinformation
- Vorgehen zur Deaktivierung des
Dienstes

- Höchstzahl von Einzelinformationen pro Minute.

Beispiel:

Abonnement INFO: Täglich aktuelle News aus den Bereichen Inland, Ausland, Wirtschaft und Sport. Senden Sie START INFO an XYX (Fr. -.50 pro erhaltenes SMS, max. 2 SMS/Tag). Abmeldung: Senden Sie STOP INFO an XYX.

Zudem darf der Push-Dienst erst verrechnet werden, nachdem die Konsumentin oder der Konsument mittels eines von ihrem oder seinem Endgerät aus versandten SMS an eine Kurznummer ausdrücklich bestätigt hat, dass sie oder er das Angebot annimmt. Auch hier muss die Bestätigung über das mobile Endgerät erfolgen, auf dem die Konsumentin oder der Konsument den Dienst empfängt und über das abgerechnet wird.

Schliesslich ist die Konsumentin oder der Konsument bei jeder Einzelinformation auch kostenlos über das Vorgehen zur Deaktivierung des Dienstes zu informieren. Die Konsumentin oder der Konsument muss ausserdem kostenlos auf diese Information verzichten können.

3.6 Mehrwertdienste auf Verlangen (Pull-Dienste)

Pull-Dienste sind Mehrwertdienste, die aus einer Einzelinformation bestehen, welche der Konsumentin oder dem Konsumenten in der Regel via SMS/MMS zugeschickt wird, nachdem sie oder er sie via SMS/MMS angefordert hat. Über solche Dienste kann beispielsweise ein Fahrplan abgefragt, an einem Wettbewerb teilgenommen, ein Klingelton oder ein Logo für Mobiltelefone bezogen werden.

Die Dienstleistungsanbieterin muss den Preis pro Einzelinformation dort bekannt geben, wo sie die Kurznummer angibt oder ihre Dienste anbietet.

Wenn der Preis pro Einzelinformation Fr. 10.- übersteigt, darf der Pull-Dienst der Konsumentin oder dem Konsumenten nur verrechnet werden, wenn diese oder dieser die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt hat.

3.7 Gebührenteilungsnummern (084x)

Gebührenteilungsnummern (084x) bezeichnen einen Dienst, bei dem die Verbindungsgebühren zwischen der anrufenden Kundin oder dem anrufenden Kunden und der Inhaberin oder dem Inhaber der Gebührenteilungsnummer aufgeteilt werden können.

Wenn eine Kundin oder ein Kunde aus dem Festnetz oder mit seinem Mobiltelefon eine 084x-Nummer anruft, darf ihr oder ihm die Anbieterin von Fernmeldediensten nur eine zeitabhängige Gebühr von maximal 7,5 Rappen pro Minute (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung stellen. Dabei wird sekundengenau abgerechnet und der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden (Art. 39a Abs. 1 FDV).

Die Schwellenwerte für eine mündliche Ansage gemäss Art. 11a Abs. 1 PBV werden damit beim Anruf auf eine 084x-Nummer nicht erreicht. Angesichts der geringen Kosten dieser Dienste ist eine Preisangabe nicht erforderlich. Es genügt deshalb, dass die Telekommunikationsanbieter in ihren Preisbroschüren

auf die Preisobergrenze hinweisen und der anrufenden Person so bewusst machen, dass der Preis eines Anrufs auf eine 084x-Nummer diese Obergrenze nie überschreitet.

NB: Bei Anrufen von öffentlichen Sprechstellen aus kann eine einmalige Zusatzgebühr pro Anruf hinzukommen.

4. Preisbekanntgabe in der Werbung

Wo mit einer Telefonnummer oder sonstigen Zeichen- oder Buchstabenfolgen für entgeltliche Mehrwertdienste geworben wird, muss unabhängig von der Nummer (090x, 076, 043 usw.), stets auf eine allfällig erhobene Grundgebühr sowie auf den Preis pro Minute hingewiesen werden (Art. 13a PBV). Kommt ein anderer Tarifablauf zur Anwendung, so muss die Taxierung unmissverständlich bekannt gegeben werden (z. B. Preis pro SMS/MMS, Pauschalpreis pro Anruf, Monatsgebühr usw.).

Die Preisinformation muss klar, transparent, gut sichtbar und deutlich lesbar sein. Sie muss mindestens in der Schrift-

grösse der beworbenen Nummer und in deren unmittelbarer Nähe bekannt gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei der Bewerbung von Mehrwertdienstnummern in Kleininseraten, im Teletext, Internet, Fernsehen oder per SMS. Ausnahmsweise kann die Grösse der Schrift kompensiert werden durch andere graphische Elemente, welche die Kriterien der Klarheit, Transparenz, Verständlichkeit und guten Lesbarkeit der Preisinformation erfüllen.

Beispiele:

Kundendienst: 0900 XYX XYX Fr. 1.25/Min.

Um den Klingelton MIGOO auf Ihrem Mobiltelefon zu erhalten, senden Sie MIGOO an XYX (Fr. 3.- /SMS).

Unter den Begriff Werbung fallen beispielsweise Zeitungsinserte, Telefonbücher, Prospekte, Flugblätter, Preislisten, Kataloge, Radio- und Fernsehspots, Teletext, Internet, SMS/MMS, aber auch Briefpapier und Visitenkarten, die Nummern für entgeltliche Mehrwertdienste enthalten.

Die Pflicht zur Preisbekanntgabe in der Werbung gilt sowohl für SMS/MMS-Chat-

und Abonnementdienste (Push-Dienste), aus einer Einzelinformation bestehende Dienste (Pull-Dienste) wie auch für Dienstleistungen, die über eine Internet- oder Datenverbindung angeboten werden.

Falls eine Gebührenteilungsnummer (084x) in der Werbung erwähnt wird, ist die Preisbekanntgabe nicht erforderlich.

Gemäss Art. 11 Bst. f FDV muss jeder Eintrag einer Nummer eines entgeltlichen Mehrwertdienstes in ein Telefonverzeichnis auch die Preisbekanntgabe nach Artikel 13a PBV enthalten.

5. Weitere Informationen

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) befasst sich mit Fragen der Telekommunikation und des Rundfunks. Die Informationsblätter des BAKOM (0900, 0901, 0906 – Nummern, die mehr kosten; SMS/MMS, die mehr kosten) sind unter www.bakom.admin.ch > Dienstleistungen > Nützliche Infos > Telekommunikation erhältlich.

6. Aufhebung des Informationsblattes vom 1. Juli 2010

Das vorliegende Informationsblatt ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2010 zur Preisbekanntgabe und Werbung für telefonische Mehrwertdienste.

Impressum

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 058 462 77 70

E-Mail : pbv-oip@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch: Themen > Spezialthemen > Preisbekanntgabe > Online-shop

07.2015 / 2'000/d